

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.12.2006

Geschäftszahl

2006/05/0056

Rechtssatz

Ein Auftrag gemäß § 129 Abs. 5 Wr BauO setzt das Vorliegen eines bloß vermuteten Baugebrechens voraus und kommt bei einem bereits manifesten Baugebrechen nicht mehr in Frage (vgl. das hg. Erkenntnis vom 11. Oktober 1979, Zl. 1400/79).